

der Regierung in Breslau
mit öffentlichem Anzeiger.**Stück 37**

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 13. September

1924

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt der Nr. 54 und 55 Teil I, Nr. 32 Teil II des R.-G.-Bl., S. 351. — Inhalt der Nr. 46 der Pr. G.-S., S. 351. — Durchschnittspreise für Häute, S. 351. — Lettländischer Generalkonsul, S. 351. — Führerscheine, S. 352. — Polizeiverordnung über die Durchführung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 22. 7. 24, betr. Erleichterung des Touristenverkehrs, S. 352/354. — Prüfung für Gefangenen- und Lehrerinnen, Organisten und Chordirigenten, S. 354. — Standesamtsbezirksveränderungen, S. 354 u. S. 362. — Beamtenfidelitätsgesetz, S. 354. — Sicherstellung und Verleihung von Rechten (6 mal), S. 354/359. — Zollinspektion Mühlsteinberg, S. 359. — Braunkohlenbergwerk „Manny“ bei Winzig, S. 359. — Umgemeindungen, S. 360/362. — Aufgeklärte Schlef. Landf. Pfandbriefe, S. 362. — Personalnachrichten, S. 362. — Nachträglich eingegangen: Verlorener Wandergewerbeschein, S. 362.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.**816.** Die Nummer 54 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält:

die sechste Abänderung der Verordnung über das Verfahren des Reichsausgleichsamts (Auflösung der Zweigstelle des Reichsausgleichsamts in Stuttgart), vom 16. August 1924,

die zweite Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr, vom 23. August 1924, und die Verordnung über die Verlängerung der Frist zur Vorlegung der Goldmarkeröffnungsbilanzen, vom 23. August 1924.

817. Die Nummer 55 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält:

Das Gesetz, betreffend das Eingehen deutscher Festungen, vom 25. August 1924,

die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen, vom 27. August 1924,

die Vierte Verordnung zur Durchführung des Artikels 1 der Dritten Stenurnotverordnung, vom 28. August 1924 (enthaltend Aufhebung der Ansprüche aus privaten Versicherungsverträgen),

die Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924, und die Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt, vom 30. August 1924.

818. Die Nummer 32 des Reichsgesetzblattes Teil II enthält:

das Pantgesetz, vom 30. August 1924,

das Privatnotenbankgesetz, vom 30. August 1924,

das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Notenbankscheinen, vom 30. August 1924,

das Münzgesetz, vom 30. August 1924,

das Gesetz über die Industriebelastung (Industrieleistungsgesetz), vom 30. August 1924,

das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz), vom 30. August 1924,

das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz), vom 30. August 1924,

das Gesetz über die Personalverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahn-Personalgesetz), vom 30. August 1924,

das Gesetz über die Londoner Konferenz, vom 30. August 1924, und

die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung des Sachverständigenutachtens, vom 30. August 1924.

819. Die Nummer 46 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 12 886 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung), vom 28. August 1924, und unter

Nr. 12 887 die Verordnung über die Verzinsung gestundeter Abgaben, vom 29. August 1924.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.**820.** Durchschnittspreise für Häute nach dem Berichte des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereientnehmer in Hamburg für August 1924:

Nosshäute 220/— cm	18,50	GM. pro Stück,
— 200/219 cm	13,80	— „ „ „
— —/199 cm	9,70	— „ „ „
Fohlenfelle	3,40	— „ „ „
Rindhäute	—,31	— „ „ Pfund,
Kalbfelle	—,50	— „ „ „
Fresserfelle	—,44	— „ „ „
Schaf- und Lammfelle	—,29	— „ „ „
Ziegenfelle, trocken	1,10	— „ „ Stück,
Zitelfelle, trocken	—,25	— „ „ „

Berlin, 2. 9. 1924.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

821. Der Legationsrat Edgar Kreewinsch ist zum Lettländischen Generalkonsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Berlin ernannt, und es ist ihm namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Breslau, 30. 8. 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Nieder-Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

822. Der für den Friedrich Wilhelm Tix, geboren am 14. 6. 1899 in Breslau, am 3. 4. 1924 ausfertigte Kraftwagen-Führerschein Nr. 10 497 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 30. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

823. Der für den Erich Ludwig, geboren am 25. 4. 1902 in Breslau, am 29. 11. 1921 ausfertigte Kraftwagen-Führerschein Nr. 7715 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 30. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

824. Der für den Max Depta, geboren am 19. 1. 1894 in Breslau, am 17. Februar 1923 ausfertigte Fahrlehrerschein Nr. 102 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 1. 9. 1924. Der Regierungspräsident.

825. Der für den Postausshelfer Hermann Wieruch, geboren am 27. 2. 1899 in Titschen, Kreis Kreuzburg, am 27. 4. 1918 ausfertigte Kraftwagen-Führerschein Nr. 4253 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 3. 9. 1924. Der Regierungspräsident.

826. Der für den Reinhold Schöpflin, geb. am 11. August 1898 in Hamburg, am 22. Juli 1921 ausfertigte Kraftfahrzeug-Führerschein Nr. 6981, ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 23. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

827. Der für den Oswald Krafowezil, geb. am 19. 8. 1902 in Petershofen, Kreis Ratibor OS., am 8. Juli 1922 ausfertigte Kraftfahrzeug-Führerschein Nr. 8568 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 23. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

828. Der für den Paul Rodehau, geb. am 29. November 1887 in Groß-Mangerwitz, Kreis Falkenberg, am 14. November 1911 ausfertigte Kraftwagen-Führerschein Nr. 1251 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 26. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

829. Der für den Hans Max Adolf Goerlich, geb. am 4. September 1891 in Breslau, am 30. Juni 1922 ausfertigte Krafttrad-Führerschein ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 26. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

830. Der für den Alfred Otto Kaiser, geb. 19. Dezember 1903 in Breslau, am 6. Juni 1922 ausfertigte Kraftfahrzeug-Führerschein Nr. 8418 ist verloren ge-

gangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 26. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

831. Der für den Paul Gerber, geb. am 11. Oktober 1880 in Schlenz, Kreis Militsch, am 10. Juli 1924 ausfertigte Kraftwagen-Führerschein Nr. 3443, ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 26. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

832. Der für den Kaufmann Hugo Landsberger, geb. am 5. Oktober 1877 in Liebau, Kreis Landeshut, am 22. Oktober 1915 ausfertigte Kraftwagen-Führerschein Nr. 4079 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 29. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

833. Der für den Postausshelfer Gustav, Paul Schennert, geboren am 24. Februar 1900 in Breslau, am 8. April 1918 ausfertigte Kraftwagen-Führerschein Nr. 4252, ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 30. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

834. Der für den Franz, Max Erle, geb. am 2. April 1884 in Bösdorf, Kreis Reife, am 4. Juli 1919 ausfertigte Kraftwagen-Führerschein Nr. 4542 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 30. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

835. Polizeiverordnung.
über die Durchführung des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 22. Juli 1924 betreffend Erleichterung des Touristenverkehrs.

Auf Grund des allgemeinen Landrechts Teil II Titel 17 § 10 sowie der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-S. S. 265) und der §§ 137—139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef.-S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für die Grenzkreise Waldenburg, Glatz, Habelschwerdt, Neutode und Frankenstein folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Nach Ziffer 2 des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens vom 22. Juli 1924 können deutsche Reichsangehörige und tschechoslowakische Staatsangehörige für Ausflüge aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen der beteiligten Staaten „Ausflüglerscheine“ erhalten.

§ 2.

Der Touristenbezirk, auf den sich diese Vereinbarungen beziehen, besteht auf deutscher Seite aus dem innerhalb des Regierungsbezirks Breslau an der tschechoslowakischen Grenze liegenden Zollgrenzbezirke, sowie dem Gemeindebezirke Wand Langenau im Kreise Habelschwerdt und dem Gemeindebezirke Neutode-Stadt und Annaberg im Kreise Neutode, auf tschechoslowakischer Seite aus einem

etwa 10 km breiten, an der Landesgrenze entlang laufenden Streifen der politischen Bezirke Mährisch-Schönberg, Freiwaldau, Senftenberg, Neustadt a. d. Mettau, Nachod und Braunau.

§ 3.

Zuständig zur Ausstellung der Ausflüglerscheine sind die Landräte der in Betracht kommenden Grenzkreise und die nachstehend aufgeführten Ortspolizeibehörden:

im Kreise Waldenburg:

Polizeiverwaltung	Friedland,
Amtsvorsteher	Göhlenau,
"	Görbersdorf,
"	Langwaltersdorf,
"	Wildberg in Gut Langwaltersdorf,
"	Donnerau,
"	Wüstegiersdorf,
"	Ober Wüstegiersdorf,
"	Rudolfswaldau,
"	Wüstewaltersdorf,
"	Tannhausen,
"	Hausdorf,
"	Charlottenbrunn,
"	Dittersbach,
"	Fellhammer,
"	Altfläsig;

im Kreise Glaß:

Amtsvorsteher	Ischerbenen,
"	Schlane,
"	Bad-Rudowa,
"	Gellenau,
Polizeiverwaltung	Levin,
Amtsvorsteher	Hallatsch,
"	Tassan,
"	Grunwald,
Polizeiverwaltung	Reinerz,
Amtsvorsteher	Friedersdorf,
"	Rückers;

im Kreise Gabelfchwerdt:

Polizeiverwaltung	Mittelwalde,
Amtsvorsteher	Altweistritz,
"	Mittelwalde,
"	Lauterbach,
"	Niederlangenau,
"	Rosenthal,
"	Langenbrück,
Polizeiverwaltung	Lande,
Amtsvorsteher	Raiersdorf,
"	Seitenberg,
"	Gersdorf,
"	Wilhelmsthal,
"	Wölfsdorf;

im Kreise Neurode:

Polizeiverwaltung	Neurode,
"	Wünschelburg,
Amtsvorsteher	Albendorf,
"	Waldis,
"	Königsvalde,

Amtsvorsteher

"	Mittelsteine,
"	Schlegel für die Kolonie Goldgraben,
"	Ludwigsdorf für die Kolonie Hain und Josefthal,
"	Tuntschendorf,
"	Carlsberg,
"	Reichenforst,
"	Kunzendorf für die Kolonie Scholzengrund;

im Kreise Frankenstein:

Polizeiverwaltung	Reichenstein i. Schles.,
Amtsvorsteher	Maifrieddorf,
"	Reichenau,
"	Camenz i. Schles.

§ 4.

Die Ausflüglerscheine dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die sich durch einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis (Paß, Paßersatz, Beamtenausweis usw.) einwandfrei über ihre Persönlichkeit ausweisen können. Sie werden für einen Zeitraum von höchstens 3 Tagen, die datenmäßig anzuführen sind, ausgestellt und berechtigen den Inhaber die Grenze innerhalb dieses Zeitraumes beliebig oft auf den über die Grenze führenden Wegen, sowie auf den in den Scheinen genannten Eisenbahnstrecken zu überschreiten, sich innerhalb des im § 2 bezeichneten Bezirks aufzuhalten und über die Grenze zurückzukehren.

Die Gültigkeit des Scheines kann von der ausstellenden Behörde auf bestimmte Grenzübergänge und hinsichtlich des Aufenthalts auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Die Beschränkung ist auf dem Scheine zu vermerken.

Für Familien kann ein Familienschein, für Vereine und Gesellschaften können Sammelscheine ausgestellt werden. Auch diese Familien und Sammelscheine dürfen nur ausgestellt werden, wenn sich sämtliche Teilnehmer durch einen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis ausweisen können.

Kinder unter 15 Jahren in Begleitung Erwachsener können auf den Ausflüglerschein eines Erwachsenen als Begleiter eingetragen werden. Eines weiteren Ausweises bedürfen sie nicht.

§ 5.

Die Berechtigten haben beim Grenzübertritt und während des Aufenthalts im fremden Staate den Ausflüglerschein und den amtlichen Ausweis, auf Grund dessen der Schein ausgestellt ist, mit sich zu führen und den Zoll- und Sicherheitsorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6.

Alle Personen, welche auf Grund eines Ausflüglerscheines die Landesgrenze überschreiten, dürfen nur 20 (Zwanzig) Rentennark nach dem Auslande mitnehmen.

§ 7.

Die Zollbestimmungen, sowie die Vorschriften über Ein- und Ausfuhr bleiben unberührt.

B. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2, 4, 5 und 6 dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt. Die Überschreitung des Turistenbezirks ohne gültigen Paß wird nach den paßgesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 9.

Grobe Verstöße gegen diese Verordnung haben die Entziehung des Ausflüglerscheines zur Folge. Personen, die auf Grund dieser Verordnung bestraft worden sind, kann die Ausstellung fernerer Ausflüglerscheine verweigert werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, 13. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

836. Die nächste Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen bei der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, ist auf den 5. Januar 1925 und folgende Tage, die nächste Prüfung für Organisten und Chorleiter eben daselbst auf den 8. Januar 1925 festgesetzt.

Breslau, 4. 9. 1924. Der Regierungspräsident.

837. Auf Grund des § 2 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. 2. 1875 (R.-G.-Bl. S. 23) bestimme ich hiermit, daß der Standesamtsbezirk Neuhaus, Kreis Waldburg, mit dem 1. 1. 1925 aufgelöst und dem Standesamtsbezirk Dittersbach, Kreis Waldburg, zugeteilt wird.

Breslau, 4. 9. 1924. Der Regierungspräsident.

838. Betr. Beamteniedlungsgesetz.

Auf die in der nächsten Nummer der „Volkswohlfahrt“ und des Preussischen Besoldungsblattes zur Veröffentlichung gelangende vorläufige Anweisung zur Durchführung des Gesetzes über Beamtenaniedlung vom 27. 3. 24 — Gesetzsammlung S. 195 — wird hiermit hingewiesen.

Weitere Bestimmungen, insbesondere über die Gewährung von Zwischenkrediten durch die Landespfandbriefanstalt Berlin ergehen demnächst.

Breslau, 4. 9. 1924.

Der Regierungspräsident als Bezirkswohnungskommissar.

839. Der Preussische Staat (Unterrichtsverwaltung), vertreten durch das Provinzial-Schulkollegium zu Breslau, hat als Eigentümer des Seminars und Waisenhauses zu Steinau a. O. die Verleihung des Rechts beantragt,

die Abwässer des Seminars, Parzelle 370/233, des Waisenhauses, Parzelle 713/233 und 716/233, des alten Seminars, Parzelle 206 und der Pfarrei, Parzelle 205, Kartenblatt 3, Gemarkung Steinau in einer Gesamtmenge von täglich (24 Stunden) = 24 cbm nach erfolgter Reinigung in einer biologischen Kläranlage entweder mittels eines Rohres von 0,12 m lichte Durch-

messer und eines gemauerten Auslaufes, oder im Bedarfsfalle mittels eines Überlaufrohres von 0,10 m lichte Durchmesser und der anschließenden Ablaufrinne innerhalb der Parzellen 369/232 Kartenblatt 3, Gemarkung Steinau in die Kalte Bache einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei der Polizeiverwaltung zu Steinau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufes, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 11. Oktober 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechts wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Steinau a. O. während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 4. 9. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

840. Der Mühlenbesitzer Josef Voske in Fürstenauf, Kreis Neuhaß, Eigentümer des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Band I Blatt 5, hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, den Teil des Wassers der Weistritz, welcher durch das Teilwehr zwischen den Parzellen 111/23 Kartenblatt 7 der Gemarkung Vorganie und 180/67 Kartenblatt 1 der Gemarkung Domanje der $\frac{1}{2}$ Weistritz zugeführt wird und mittels des Wehres zwischen den Parzellen 24 und 27 Kartenblatt 7, Gemarkung Vorganie gestaut wird, zwischen den Parzellen 24 und 25 des Kartenblatt 7, Ge-

markung Borganie im bisherigen Umfange durch den offenen Mühlgraben abzuleiten und nachdem es zum Betrieb der Mühle in Borganie und Mettkau benutzt worden ist, zum Triebwerk auf Parzelle 125 Kartenblatt 2 Fürstenau zu leiten und dort zu gebrauchen.

2. Das Recht, das Wasser nach Gebrauch oder durch die Freischleuse am Triebwerk durch den rund 1450 m langen offenen Untergraben innerhalb der Parzelle 294 Kartenblatt 4, Gemarkung Fürstenau in den Mutterbach wieder einzuleiten.
3. Das Recht, das Wasser in der Weistritz mittels Überfallwehres zwischen den Parzellen 24 und 27 Kartenblatt 7, Gemarkung Borganie im bisherigen Umfange zu stauen.
4. Das Recht, das Wasser im Mühlgraben vor dem Triebwerk bis zur Höhe der bestehenden Staumauer auf Ordinate 154, 254 + N. N. zu stauen.
5. Das Recht, Wasser aus dem Mühlgraben mittels Sperr- und Abschlagsschleuse durch den Abschlaggraben innerhalb der Parzelle 2 Kartenblatt 1, Gemarkung Fürstenau abzuleiten und zwischen den Parzellen 2 Kartenblatt 1, Gemarkung Fürstenau und 58 Kartenblatt 1, Gemarkung Mettkau in die Weistritz einzuleiten.

Gleichzeitig wird die nachträgliche Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zum Einbau der Turbine beantragt.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1—5 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Sicherstellung und Widersprüche gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung bei dem Amtsvorsteher über Fürstenau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts, zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 11. Oktober 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte oder gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Anlage erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und

daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Fürstenau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 4. 9. 1924.

Der Bezirksanschuß (Verleihungsbehörde).

841. Der Besitzer der Freien Standesherrschaft Militisch, Joachim Karl Graf von Maltzan auf Schloß Militisch, hat für die Fischteiche bei Gontkowitz und Breslawitz die Sicherstellung evtl. Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser des westlichen der beiden aus der Gemarkung Biatkawe kommenden Gräben zwischen Parzelle 30 und 31, Kartenblatt 1 Gemarkung Gontkowitz (bei Station 2,0 + 69 der Aufnahme) mittels einer Stansschleuse, von 0,96 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 116,27 m + N. N. und Schützbrett-Oberkante auf 117,00 m + N. N. liegt im bisherigen Umfange zu stauen;

2. das Recht, das Wasser aus dem westlichen der beiden aus der Gemarkung Biatkawe kommenden Gräben zwischen Parzelle 30 und 31, Kartenblatt 1 Gontkowitz bei Station 2,0 + 69 im bisherigen Umfange abzuleiten, dem Straßteich, Bilaweteich (beide Parzelle 35), dem Prosna-Robotateich (Parzelle 36), dem Muschinteteich (Parzelle 40) und dem Gontkowitz Altteich (Parzelle 125/46) (sämtlich Kartenblatt 1 Gontkowitz) zuzuführen und dort zu gebrauchen;

3. das Recht, das überschüssige Wasser des aus der Gemarkung Biatkawe kommenden westlichen und östlichen Grabens unmittelbar unterhalb ihres Zusammenflusses auf Parzelle 30 Kartenblatt 1 Gemarkung Gontkowitz vor dem Eintritt in den Neuteich (Parzelle 30 und 32 desselben Kartenblattes) innerhalb Parzelle 30 desselben Kartenblattes durch eine Abschlagsschleuse und dem anschließenden Abschlaggraben im bisherigen Umfange abzuleiten;

4. das Recht, das überschüssige Wasser des aus der Gemarkung Biatkawe kommenden vereinigten Grabens in das Schwarzwasser (Plune) einzuleiten zwischen Parzelle 22, 23 und 36 Kartenblatt 3, Breslawitz;

5. das Recht, das Wasser in dem Abschlaggraben am Nordrande des Neuteiches Parzelle 30 und 32 Kartenblatt 1 Gemarkung Gontkowitz bei Parzelle 30, Kartenblatt 1, Gontkowitz mittels einer hölzernen Schleuse, von 0,85 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 116,09 m + N. N. und Schützbrettoberkante auf 116,72 m + N. N. liegt, im bisherigen Umfange zu stauen;

6. das Recht, das Wasser der aus der Gemarkung Biatkawe kommenden westlichen und östlichen Gräben in

den nachbenannten Teichen im bisherigen Umfange zu stehen und zwar:

- a) im Neuteich (Parzelle 30, 32, Kartenblatt 1 Gontkowitz) an seiner Südseite mittels einer hölzernen Auslassschleufe von 0,60 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 115,26 m + N. N. und Schützbreitoberkante auf 116,72 m + N. N. liegt;
- b) im Weideteich (Parzelle 8 Kartenblatt 3 Breslawitz) an seiner Südseite mittels einer massiven Auslassschleufe von 0,60 m Lichtweite, deren Sohle auf 114,45 m + N. N. und Schützbreitoberkante auf 116,02 m + N. N. liegt;
- c) im Hälterteich (Parzelle 8 Kartenblatt 3 Breslawitz) an seiner Südseite mittels einer massiven Auslassschleufe von 0,60 m Lichtweite, deren Sohle auf 113,72 m + N. N. und Schützbreitoberkante auf 115,34 m + N. N. liegt;
- d) im Straßenteich (Parzelle 35 Kartenblatt 1 Gontkowitz) an seiner Westseite mittels einer hölzernen Auslassschleufe von 0,46 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 113,00 m + N. N. und Schützbreitoberkante auf 114,28 m + N. N. liegt;
- e) im Bilaweteich (auf derselben Parzelle) an seiner Westseite mittels einer hölzernen Auslassschleufe von 0,45 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 112,13 m + N. N. und Schützbreitoberkante auf 113,61 m + N. N. liegt;
- f) im Prošna Robotateich (Parzelle 36 Kartenblatt 1 Gontkowitz) an seiner Westseite mittels einer hölzernen Auslassschleufe von 0,44 m Lichtweite, deren Fachbaum auf 110,85 m + N. N. und Schützbreitoberkante auf 112,71 m + N. N. liegt;
- g) im Muschinzeteich (Parzelle 40 Kartenblatt 1 Gontkowitz) an seiner Nordwestecke mittels einer massiven Auslassschleufe von 0,61 m Lichtweite, deren Sohle auf 110,04 m + N. N. und Schützbreitoberkante auf 111,70 m + N. N. liegt;
- h) im Gontkowitz-Mitteich (Parzelle 125/46 Kartenblatt 1 Gontkowitz) an seiner Westseite mittels einer massiven Auslassschleufe von 1,03 m Lichtweite, deren Sohle auf 109,26 m + N. N. und Schützbreitoberkante auf 110,85 m + N. N. liegt;

7. das Recht, das Wasser des von Norden nach Süden den Dorfsteich in Gontkowitz (Parzelle 8 Kartenblatt 2 Gemarkung Gontkowitz) durchfließenden Grabens sowie das Niederschlagswasser in genannten Dorfsteich an seiner Südostseite, mittels einer massiven Auslassschleufe von 0,30 m Lichtweite, deren Sohle auf 112,35 m + N. N. liegt und Schützbreitoberkante auf 113,05 m + N. N. liegt, im bisherigen Umfange zu stehen;

8. a) das Recht, das Wasser der beiden aus der Gemarkung Dlatkawa kommenden Gräben dem Neuteich (Parzelle 30 und 32 Kartenblatt 1 Gontkowitz), Weideteich (Parzelle 8 Kartenblatt 3 Breslawitz) und Hälterteich (derselben Parzelle) im bisherigen Umfange zuzuführen und daselbst zu gebrauchen;
- b) das Recht, das in den drei vorbenannten Teichen gebrauchte Wasser an der Westseite des Hälterteiches

(Parzelle 8 Kartenblatt 3 Breslawitz) durch eine massive Auslassschleufe und anschließenden Graben im bisherigen Umfange abzuleiten;

- c) das Recht, das aus dem Hälterteich (Parzelle 8 usw.) abgeleitete Gebrauchswasser innerhalb Parzelle 34 Kartenblatt 1 Gontkowitz in den zwischen Parzellen 30 und 31 desselben Kartenblattes aus dem westlichen Dlatkawegraben abzweigenden Graben einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1—8 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Gontkowitz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 11. Oktober 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Gontkowitz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 4. 9. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

842. Der Gutsbesitzer Rudolf Schede der Jüngere in Roms, Kreis Mag., hat die Sicherstellung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das innerhalb der Parzelle 251/10 Kartenblatt 1 Gemarkung Friedersdorf Station 0 + 17,0 der beigelegten Zeichnung mittels eines Rasendammes gestaute Wasser des Ratschenbergwassers in

den anschließenden Graben nach Bedarf im bisherigen Umfange abzuleiten, durch Bewässerungsgräben auf die Wiesen Parzelle 310/51 Kartenblatt 1 Gemarkung Roms zu leiten und dort zu Veriefelungszwecken zu gebrauchen,

2. das Recht, das zur Wiesenbewässerung auf Parzelle 251/10 Kartenblatt 1 Gemarkung Friedersdorf abgeleitete, und danach abgerieselte Wasser, hiervon einen Teil aus den Bewässerungsgräben etwa 250, 350 und 450 m unterhalb der Ableitungsstelle innerhalb der Parzelle 310/51 Kartenblatt 1 Gemarkung Roms in das Ratschenbergwasser wieder einzuleiten,
3. das Recht, das zur Wiesenbewässerung auf Parzelle 251/10 Kartenblatt 1 Gemarkung Friedersdorf abgeleitete, und danach abgerieselte Wasser, hiervon den anderen Teil aus den Bewässerungsgräben innerhalb der Parzelle 310/51 Kartenblatt 1 Gemarkung Roms in einen Vorflutgraben einzuleiten, und durch diesen dem Ratschenbergwasser innerhalb der Parzelle 13 Kartenblatt 1 Gemarkung Roms wieder zuzuführen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Roms schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind, und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 11. Oktober 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Roms während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberamenden Termine

an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 4. 9. 1924.

Der Bezirksauschuß (Verleihungsbehörde).

843. Die Gemeinde Charlottenbrunn im Kreise Waldburg, Eigentümerin der Wasserversorgungsanlage, hat die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, mittelst Siderrohrleitungen von zusammen 75 km. in bisherigem Umfange das Grundwasser auf Parzelle Nr. 298/180 Kartenblatt Nr. 3 Grundbuchblatt 156 Gemarkung Reinswaldau der Gemeinde Charlottenbrunn gehörig zu entnehmen.
2. Das Recht, mittelst Siderrohrleitung von zusammen 5 km. in bisherigem Umfange das Grundwasser auf den Parzellen Nr. 301/174 und 302/177 Kartenblatt Nr. 3 Grundbuchblatt 158 Reinswaldau dem Gutsbesitzer Albert Hänke gehörig zu entnehmen.
3. Das Recht, mittelst Siderrohren von 8 km. in bisherigem Umfange das Grundwasser auf Parzelle 304/166 Kartenblatt Nr. 3 Grundbuchblatt Nr. 163 Gemarkung Reinswaldau dem Gutsbesitzer Heinrich Hähnel gehörig zu entnehmen.
4. Das Recht, das mittelst Siderrohren auf den Parzellen:

a) Nr. 298/180 Kartenblatt Nr. 3 Grundbuchblatt Nr. 156 der Gemeinde Charlottenbrunn gehörig,

b) Nr. 301/174 und 302/177 Kartenblatt Nr. 3 Grundbuchblatt Nr. 158 dem Gutsbesitzer Albert Hänke gehörig,

c) Nr. 304/166 Kartenblatt Nr. 3 Grundbuchblatt Nr. 163 dem Gutsbesitzer Heinrich Hähnel gehörig
gewonnene Wasser mittels Druckrohrleitung von 90 mm Lichtweite abzuleiten und zur Versorgung der Gemeinde Charlottenbrunn und teilweise der Gemeinden Reinsbach, Tamnhausen, Lehmwasser und Steingrund mit Trink-, Wirtschafts- und Feuerlöschwasser zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—4 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Charlottenbrunn schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen und zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 11. Oktober 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Charlottenbrunn während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 4. 9. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

844. Die Stadtgemeinde Wünschelburg, Kreis Neuvode, hat beantragt, ihr

A. folgende Wasserrechte sicherzustellen:

1a) Das Recht, unterirdisches Wasser mittels der Quellenfassungen 1 bis 11 auf den Parzellen 19 und 20 Kartenblatt 1, Gemarkung Wünschelburg im bisherigen Umfange (bis 400 cbm täglich) zutage zu fördern, in drei Behältern auf denselben Parzellen 19 und 20 zu sammeln, mittels 10,5 cm weiter eiserner Rohrleitung teils durch städtische, teils durch fremde Grundstücke dem

Rohrnetz der Stadt Wünschelburg nebst Vororten und Ausbauten zuzuleiten und daselbst zu Trink- und Wirtschaftszwecken zu gebrauchen und zu verbrauchen.

b) Das Recht, das überschüssige Wasser des Rohrnetzes mittels 15 bzw. 12,5 cm weiter, zum Teil in fremden Grundstücken liegender Rohrleitung den beiden Hochbehältern auf Parzelle 456/166 Kartenblatt 3, Gemarkung Scheibau zuzuführen, in diesen zu sammeln und nach Bedarf zu Trink- und Wirtschaftszwecken, wie unter Recht 1a, zu gebrauchen und zu verbrauchen.

c) Das Recht, Überlauf- und Leerlaufwasser aus den beiden Hochbehältern auf Parzelle 456/166 Kartenblatt 3, Gemarkung Scheibau mittels 13 cm weiter Rohrleitung innerhalb Parzelle 299/160 Kartenblatt 3, Gemarkung Scheibau in das Scheibauer Wasser (Jordan) im bisherigen Umfange einzuleiten.

d) Das Recht, Wasser aus dem Rohrnetz der Stadt Wünschelburg nebst Vororten und Ausbauten nach Bedarf durch die 10 cm weite Entleerungsleitung innerhalb der Wegeparzelle 595/174 Kartenblatt 2, Gemarkung Wünschelburg in den Mühlgraben einzuleiten.

2. Das Recht, die über das Gemeinübliche nicht verunreinigten Tageswässer und Wirtschaftslwässer der Stadt Wünschelburg im bisherigen Umfange mittels der vorhandenen Kanalisation durch die in nachstehendem Verzeichnis zusammengestellten Rohrleitungen und Kanäle teils in den Mühlgraben und durch diesen zwischen Parzelle 160/22 Kartenblatt 4 und Parzelle 595/174 Kartenblatt 2, Gemarkung Wünschelburg in das Scheibauer Wasser, teils unmittelbar in das Scheibauer Wasser (Jordan) und in die Posna einzuleiten.

Nr. der Kanal ausmündung	d e s K a n a l e s				Wasserlauf in den der Kanal mündet	Lage der Ausmündung		
	B a u a r t	A b m e s s u n g e n				Parzelle	Kartenblatt	Ge- markung
		lichte Weite m	lichte Höhe m	Rohr- durchmesser m				
1.	Rohrleitung			0,30	Posna	307/31	3	Wünschelburg
2.	"			0,30	"	25	4	"
3.	"			0,30	"	25	4	"
4.	"			0,50	"	522/158	2	"
5.	"			0,50	"	523/159	2	"
6.	gemauerter Kanal	0,30	0,30		"	201/27	4	"
7.	"	0,50	0,50		Mühlgraben	162	2	"
8.	"	0,70	0,60		"	163	2	"
9.	"	0,60	0,50		"	595/174	2	"
					Scheibauerwasser (Jordan)	595/174	2	"

3. Das Recht, das Wasser des Badeteichgrabens im Badeteich auf Parzelle 292/26 Kartenblatt 3, Gemarkung Wünschelburg—Siebenhuben im bisherigen Umfange mittels der Teichschleuse, deren Schützenoberkante auf Ordinate 99,45 m liegt, zu stauen und daselbst zu Badeszwecken zu gebrauchen, sowie das gebrauchte Wasser durch einen offenen Graben innerhalb Parzelle 58 Kartenblatt 3, Gemarkung Wünschelburg in die Posna einzuleiten.

4. Das Recht, das Wasser des Röhrichtgrabens im Röhricht auf Parzelle 95 Kartenblatt 3, Gemarkung Wünschelburg—Siebenhuben mittels der Teichschleuse, deren Schützenoberkante auf Ordinate 99,36 m liegt, im bisherigen Umfange zu stauen und daselbst zur Fischzucht zu gebrauchen, sowie das gebrauchte Wasser durch einen Feldgraben zwischen Parzelle 677/115 Kartenblatt 2 und Parzelle 312/44 Kartenblatt 3, Gemarkung Wünschelburg in die Posna einzuleiten.

B. Folgende Rechte zu verleihen:

5a) Das Recht, unterirdisches Wasser mittels Quellenfassungen 1 bis 3 auf Parzelle 11 Kartenblatt 1, Gemarkung Wünschelburg im bisherigen Umfange zutage zu fördern, dem Sammelbehälter auf gleicher Parzelle mittels 50 m/m weiter Rohrleitung zuzuführen, aus diesem mittels 50 m/m weiter Rohrleitung nach der städtischen Försterei auf Parzelle 463/82 Kartenblatt 3, Gemarkung Scheibau, sowie nach anderen Wohnstätten in dessen Umgebung zu leiten und daselbst zu Trink- und Wirtschaftszwecken zu gebrauchen und zu verbrauchen.

b) Das Recht, Überlauf- und Leerlaufwasser aus dem Sammelbehälter auf Parzelle 11 Kartenblatt 1, Gemarkung Wünschelburg mittels einer 5 cm weiten Rohrleitung in den offenen Graben auf Parzelle 11 Kartenblatt 1, Gemarkung Wünschelburg im bisherigen Umfange einzuleiten.

c) Das Recht, das Wasser aus der Versorgungsleitung nach Bedarf innerhalb Parzelle 467/82 Kartenblatt 3, Gemarkung Scheibau in den Chausseegraben und durch diesen innerhalb der Straßenparzelle 254/70 Kartenbl. 3, Gemark. Scheibau in die Posna einzuleiten.

Genäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung und Verleihung der vorstehend unter A und B beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei der Polizeiverwaltung zu Wünschelburg schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Amtsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 11. Oktober 1924.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung und Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten und verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Wünschelburg während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 4. 9. 1924.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

845. Die bisher im Hauptzollamtsbezirk Brieg (Zollinspektion Münsterberg und Hebebezirk des Zollamts Münsterberg) gelegenen, politisch zum Kreise Grottkau gehörigen Ortschaften Groß-Carlowitz, Gauerz, Glänsdorf, Klein-Carlowitz, Kammig, Klodebach, Koschpendorf, Kajscha, Johnsdorf, Laßwitz, Lobeckau, Lindenau, Ogen, Willwöschke, Reischwitz, Reischendorf, Satteldorf, Schützenhof, Staritz, Tharnau, Tscheschdorf, Tschlitzsch, Zauritz und Zedlitz werden mit dem 1. Oktober d. Js. dem Verwaltungsbezirk des Landesfinanzamts Oberschlesien Hauptzollamtsbezirk Neustadt O/S.; Zollinspektion Reiche und Hebebezirk des Zollamts Reiche zugeteilt.

Breslau, 30. 8. 1924.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

846. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Manny“ bei Winzig, Kreis Wohlau.

Auf Grund der am 27. November 1923 präsentierten Mutung wird der Mittelschlesischen Bohrgesellschaft G. m. b. H. in Waldenburg i. Schl. unter dem Namen „Manny“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, a bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 199 990 (Zwei Millionen einhundertneunundneunzigtausend neunhundertundneunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Winzig (Stadt), Wangern, Jakobsdorf und Klein Pantken, sowie in den Gutsbezirken Klein Wangern, Jakobsdorf und Klein Pantken in dem Kreise Wohlau, Regierungsbezirk Breslau, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.

Breslau, 1. 9. 1924.

Urkundlich ausgefertigt.
Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung, 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse bei dem Revierbeamten des Bergreviers Waldenburg-Mitte/in Waldenburg i. Schl. (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, 1. 9. 1924.

Oberbergamt.

847. Beschluß. Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 werden im Einverständnis mit den Beteiligten die Parzellen:

Gemarkung	des Karten- blatts	Nummer der Parzelle	Flächen- inhalt			Rein- ertrag		Bezeichnung der Lage	Besitzer
			ha	a	qm	Taler	‰/00		
Grüttenberg	1	110/89	—	4	36	—	34	Am Schüttler Wege	Herm. Wabnitz, Landw. derselbe (noch nicht aufgelassen) derselbe derselbe
		180/89	—	1	56	—	12	daselbst	
		182/90	—	6	63	—	78	daselbst	
		211/41	1	51	83	11	89	Der Mühlberg	
								an der Chaussee Dels	derselbe
		226/7	—	16	49	2	44	Am Schäfereweg	
		uſw.							
		199/41	1	08	37	7	79	Der Mühlberg	
								an der Chaussee nach Dels	Max Hilbig, Gasthausbesitzer
		200/99	—	1	—	—	08	Früherer Weg zur	
								Chaussee nach Stronn	
		201/43	—	1	68	—	13	Schmoltschüler Grenze	
		220/44	—	39	99	4	70	daselbst	Auguste Kleinert, geb. Wabnitz, verw. Fleischerstr.
		202/43	—	9	78	—	77	daselbst	
		203/99	—	1	97	—	15	Früherer Weg zur	
								Chaussee nach Stronn	
		204/41	2	10	68	15	08	Der Mühlberg	Hermann Birke, Stellenbesitzer
								an der Chaussee nach Dels	
		221/44	—	46	70	5	49	Schmoltschüler Grenze	
		205/41	1	7	2	7	67	Der Mühlberg	
								an der Chaussee nach Dels	Rosina Kynast, geb. Stampe, verw. Stellenbesitzer
		206/99	—	1	3	—	08	Früherer Weg zur	
								Chaussee nach Stronn	
		207/43	—	5	20	—	41	Schmoltschüler Grenze	
		227/7	—	16	88	2	65	Am Schäfereweg	Christiane Bardelle, Stellenbesitzerin Marta Scheer geb. Butter, verehelichte Maurer Adolf Friedrich, Stellenbes. Oskar Berger, Stellenbes. Wilhelm Bogt, Mühlenbes. Auerhellen
		208/43	—	8	39	—	66	Schmoltschüler Grenze	
		209/99	—	1	69	—	13	Früherer Weg zur	
								Chaussee nach Stronn	
		210/41	2	29	99	17	35	Der Mühlberg an der	Christiane Bardelle, Stellenbesitzerin Marta Scheer geb. Butter, verehelichte Maurer Adolf Friedrich, Stellenbes. Oskar Berger, Stellenbes. Wilhelm Bogt, Mühlenbes. Auerhellen
								Chaussee nach Stronn	
		225/5	—	16	42	1	93	Wiesegrader Grenze	
		212/41	1	6	61	8	35	Der Mühlberg an der	
								Chaussee nach Dels	Christiane Bardelle, Stellenbesitzerin Marta Scheer geb. Butter, verehelichte Maurer Adolf Friedrich, Stellenbes. Oskar Berger, Stellenbes. Wilhelm Bogt, Mühlenbes. Auerhellen
		213/41	—	53	65	4	20	daselbst	
		224/5	—	16	96	1	99	Wiesegrader Grenze	
		222/44	—	49	12	5	77	Schmoltschüler Grenze	
		223/5	—	17	3	2	—	Wiesegrader Grenze	Christiane Bardelle, Stellenbesitzerin Marta Scheer geb. Butter, verehelichte Maurer Adolf Friedrich, Stellenbes. Oskar Berger, Stellenbes. Wilhelm Bogt, Mühlenbes. Auerhellen
		198/41	1	46	36	11	46	Der Mühlberg an der	
								Chaussee nach Dels	

aus dem Gutsbezirk Grüttenberg in den Gemeindebezirk Grüttenberg umgemeindet.

Dels, den 28. Juni 1924.

Der Kreisauschuß. gez. Dr. Undell.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Dels, den 13. August 1924.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

848. Beschluß. Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden im Einverständnis mit den Beteiligten die Parzellen:

Gemarkung	Nummer		Flächeninhalt			Reinertrag		Bezeichnung der Lage	Besitzer
	des Karten- blatts	der Parzelle	ha	a	qm	Taler	‰		
Vorte	1	19/1	—	6	17	—	—	Bei den Delsbach-Quellen	Gonschorek Karl, Häusler und Chefrau Rosina, geb. Ru- lawik in Vorte.
		114/7	—	93	80	1	84		
		1	87	61	1	47			
		121/1	—	41	14	—	81		
		etc.	1	85	28	1	46		
		—	67	81	1	33			
		122/2	1	23	35	4	83		
		120/2	—	27	80	1	9		
		119/1	—	33	1	—	—		
		etc.							
		111/8	1	79	48	3	51	Delsbach-Quellen	Nowat Gottfried und Ehe- frau Susanna geb. Drigalla
		—	49	14	—	96			
		—	98	30	—	77			
		112/9	—	43	86	1	3		
		113/8	—	15	71	—	31		
		etc.	—	31	43	—	25		
		123/10	—	30	42	—	16		
		124/10	—	20	11	—	—		
		etc.							
		102/2	—	24	61	—	96		
		103/1	—	27	58	—	22		
		104/3	—	27	28	1	7		
		etc.	—	10	2	—	39		
		105/2	—	9	92	—	39		
		131/5	—	67	26	1	32		
		132/5	—	5	66	—	—		
		133/4	—	13	14	—	—		
		134/12	—	13	72	—	54		
		127/7	—	5	65	—	—		
		128/7	—	6	63	—	13		
		etc.	—	13	26	—	10		
		—	19	63	—	10			
		125/10	—	10	29	—	5		
126/12	—	23	22	—	91				
130/5	—	—	30	—	—				
135/5	—	10	6	—	20				
—	21	23	—	42					
—	42	44	—	33					
136/6	—	55	78	—	29				
137/4	—	7	21	—	—				
etc.									
138/17	—	34	42	—	67				
139/12	—	24	48	—	96				
zusammen:			17	08	21	28	87		

aus dem Gemeindebezirk Alt-Elguth in den Gemeindebezirk Sechsliefen mit Wirkung vom 1. August 1924 umgemeindet.

Die Umgemeindung der Parzelle

Gemarkung	Nummer		Flächeninhalt			Reinertrag		Bezeichnung der Lage	Besitzer
	des Kartenblatts	der Parzelle	ha	a	qm	Taler	‰		
Vorke	1	13	2	—	40	2	35	—	Werner Anna, unverehelicht in Vorke

wird wegen mangelnder Zustimmung der Grundbesitzerin abgelehnt
Dels, den 24. Juli 1924.

Der Beschluß ist rechtskräftig.
Dels, den 27. August 1924.

Der Kreisaußschuß.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

849. Wiederholter Aufruf der für Weihnachten 1924 gekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung und das ihr beigefügte Kündigungsverzeichnis (Nr. 31 des Amtsblattes) vom 16. Juli 1924, fordern wir die Inhaber der für Weihnachten 1924 aufgekündigten Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe wiederholt auf, die aufgekündigten Pfandbriefe im Fälligkeitstermine einzuliefern.

Breslau, 15. 9. 1924.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Oberlandesgericht Breslau.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:
1 Prämistr. St. b. AG. Münsterberg ab 1. 9. 24, 1 Rzl. Assst. St. durch Versetzg. b. AG. Festenberg, 1 Rür. Assst. St. durch Versetzg. b. AG. Wohlau, 1 Unter. WM. St. b. AG. Glogau, 1 RWM St. b. d. AM. Breslau, je 1 RWM St. b. AG. Gleiwiß, AG. Breslau, LG. Brieg, LG. Schweidnitz.

Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

850. Der Handelsmann Karl Veier aus Schweidnitz, Fleischerstr. 14, hat den ihm zum Handel mit Seifenartikel, Schuhcreme, Vederfett, Tabakwaren und auf die Benutzung eines einpännigen Fuhrwerks als Transportmittel am 26. Februar 1924 unter Nr. 4826 erteilten Wandergewerbeschein für 1924 zum Steuerbetrage von 20 R.-M. verloren.

Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 19. 8. 1924. Der Regierungspräsident.

851. Auf Grund des § 2 des Reichspersonenstands-gesetzes vom 6. 2. 1875 (R. G. Bl. S. 23) bestimme ich hiermit, daß mit dem 1. Januar 1925 im Landkreise Habelschwerdt nachstehende Standesamtsbezirksveränderungen eintreten:

1. Der Bezirk Steinbach wird aufgelöst und dem Bezirk Bobischau zugeteilt;

2. der Bezirk Marienthal wird aufgelöst und dem Bezirk Seitendorf zugeteilt;

3. der Bezirk Pohlendorf wird aufgelöst und dem Bezirk Neu-Wilmsdorf zugeteilt;

4. der Bezirk Nieder-Langenau wird aufgelöst und dem Bezirk Berlorenwasser zugeteilt;

5. die Bezirke Martinsberg und Nieder-Thalheim werden aufgelöst und

a) die Gemeinde Martinsberg dem Bezirk Neuwaltersdorf;

b) die Gemeinde Weißwasser dem Bezirk Kieselingswalde;

c) die Gemeinde Voigtsdorf b. L. dem Bezirk Radersdorf;

d) die Gemeinde Oßersdorf dem Bezirk Seitenberg;

e) die Gemeinde Heidelberg

f) die Gemeinde Leuthen

g) die Gemeinde Karpenstein

h) die Gemeinde Winkeldorf

i) die Gemeinde Nieder-Thalheim

dem Bezirk
(Stadt) Landeck

zugeteilt.

Die Landesregister der Bezirke Martinsberg gehen auf den Bezirk Neuwaltersdorf, diejenigen des Bezirks Nieder-Thalheim auf den Bezirk Landeck (Stadt) über.

Breslau, 5. 9. 1924. Der Regierungspräsident.